

Statuten

des Vereines

Some like it hot! Verein für künstlerische Darbietungen, Entertainment und Tanz

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen *Some like it hot! Verein für künstlerische Darbietungen, Entertainment und Tanz*.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und ist international ausgerichtet.

2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Ausbildung und Verbreitung von künstlerischen Darbietungen und des Entertainments, des Showtanzes, des allgemeinen und des sportlichen Tanzes.

3. Tätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind:

- 3.1. *Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Tätigkeiten verwirklicht werden:*
Vorträge, Versammlungen, gemeinsame Übungen, Training, Wettkämpfe, Kurse, Erstellung von Schulungsmaterialien, Aufführungen und Herausgabe von Publikationen
- 3.2. *Die zur Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:*
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- *ordentliche Mitglieder*, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- *außerordentliche Mitglieder*, die die Vereinstätigkeit anderweitig fördern bzw. die weniger als ein Jahr Mitglied beim hiesigen Verein sind
- *Ehrenmitglieder*, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können werden:

- alle physischen Personen, die Spaß an der Ausübung der Vereinstätigkeiten haben und die sich mit den Zielen und Prinzipien des hiesigen Vereines identifizieren
- juristische Personen
- rechtsfähige Personengesellschaften

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3. Die Aufnahmewerber erklären, dass sie die physischen bzw. gesundheitlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Vereinstätigkeiten besitzen.

5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

5.5. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die (den) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.1. Der *freiwillige Austritt* kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Postaufgabe der Mitteilung wirksam. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen

Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

- 6.2. Die *Streichung* eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 6.3. Der *Ausschluss* eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstands die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- 6.4. Die *Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft* kann aus den im Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie müssen die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Gebühren und Beiträge befreit.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (Punkte 9 und 10),
- der Vorstand (Punkte 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer (Punkt 14) und
- das Schiedsgericht (Punkt 15)

9. Generalversammlung

- 9.1. Eine *ordentliche* Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- 9.2. Eine *außerordentliche* Generalversammlung ist
- auf Beschluss des Vorstands
 - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- einzuberufen. Die außerordentliche Generalversammlung muss binnen zwei Monaten nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages (Verlangens) auf Einberufung stattfinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen muss der Vorstand alle ordentlichen Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die bekannt gegebene Heimadresse oder Email-Adresse einladen. Bei außerordentlichen Mitgliedern ist eine mündliche Einladung mindestens 2 Wochen vor dem Termin zulässig.
- 9.4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder mittels Email beim Vorstand eingebracht werden.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht und das Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7. Für Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist in der Regel die *einfache Mehrheit* der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Eine *qualifizierte Mehrheit* von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist für Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erforderlich.
- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.

11. Der Vorstand

11.1. Das Vorstand besteht aus

- a) dem Obmann (President)
- b) dem organisatorischen Leiter (Creative Director)
- c) dem künstlerischen Leiter (Artistic Director)
- e) dem kaufmännischen Leiter (Management Director)

11.2. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode des Vorstands dauert jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstands.

11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine

außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom organisatorischen Leiter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5. Das Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Das Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, in dessen Verhinderung der organisatorische Leiter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (11.9) und Rücktritt (11.10).
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands ihrer Funktion entheben. Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft tritt.
- 11.10. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren schriftlichen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (11.3) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des VerG obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,

- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- f) Vorzeitige Ernennung von außerordentlichen zu ordentlichen Mitgliedern

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Obmann oder der organisatorische Leiter vertritt den Verein nach außen.

13.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) der Obmann und der organisatorischen Leiter besitzen hinsichtlich schriftlicher Ausfertigungen des Vereins Einzelzeichnungsberechtigung, die anderen Vorstandsmitglieder kollektive Zeichnungsberechtigung mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu handeln, können ausschließlich von dem im Punkt 13.2. Buchstabe b) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d) Der künstlerische Leiter ist für die künstlerische Leitung der Tätigkeiten des Vereinslebens zuständig.
- e) Der kaufmännische Leiter ist für die kaufmännischen Belange des Vereins zuständig.
- f) Der organisatorische Leiter vertritt die einzelnen Vorstandsmitglieder bei deren Verhinderung. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

14. Die Rechnungsprüfer

14.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- 14.4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.8 (Erlöschen der Funktionsdauer), 11.9 (Enthebung) und 11.10 (Rücktritt) sinngemäß.

15. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 15.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von zwei Wochen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Die freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.7. der Statuten festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung muss - wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist - auch über die Abwicklung beschließen. Sie muss einen Abwickler berufen und beschließen, an wen der Abwickler das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu

übertragen hat.

- 16.3. Das verbleibende Vermögen muss der Abwickler den im Punkt 2 genannten oder, soweit dies möglich und erlaubt ist, verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuführen.
- 16.4. Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.